



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Vom Reichstag. Thering, dem großen Rechtsphilosophen, ist die Göttin mit Wage und Schwert keineswegs ein Idealbild der Phantasie, sondern ein in den Gerichtshöfen verkörpertes leibhaftiges Wesen. In jeder gerichtlichen Handlung sieht er eine Verwirklichung der sittlichen Weltordnung; er erklärt es für heilige Pflicht, in jedem Streitsfalle, bei jeder Übertretung der Gesetze die Gerichte anzurufen, und verachtet den feigen oder trägen Mann, der das versäumt und so an seinem Teil die sittliche Weltordnung untergräbt. Andre hegen, unbeschadet ihrer Verehrung des Rechts und ihrer Liebe zur Gerechtigkeit, eine bescheidnere Meinung von den irdischen Gerichten; sie glauben, daß es im allgemeinen besser um die Menschheit und um die sittliche Weltordnung stehe, wenn wenig, als wenn viel Prozesse geführt werden, und die Empfindung, die ihnen die irdische Rechtsordnung erregt, drücken sie in den Worten aus: Gott behüte mich vor den Herren vom Gerichte! Der Verfasser dieser unmaßgeblichen Plauderei gesteht, daß er selbst ein solcher Philister ist und in der ehrfurchtvollen Entfernung von der Justiz, die er inne hält, kein Urteil über ihre technischen Angelegenheit hat. Er überläßt es deshalb den juristischen Mitarbeitern der Grenzboten, sich über die Einzelheiten der Justiznovelle zu äußern, mit deren Beratung der Reichstag seine Arbeiten wieder aufgenommen hat. Aber auch in der Justiz und in Verhandlungen über Justizsachen kommen rein menschliche Dinge vor, über die sich der Late ein Wort wohl erlauben darf. Ob die Strafkammer aus drei oder aus fünf Mitgliedern bestehen soll, und ob die Herren Assessoren als wünschenswerte Bestandteile dieser Gerichtshöfe anzusehen sind oder nicht, das gestehen wir nicht zu wissen. Aber wenn die Glücklichen — und ihrer sind nicht wenig im deutschen Reich —, die den ehrenvollen Beruf haben, an der Verwirklichung der sittlichen Weltordnung passiv mitzuwirken, mehr Vertrauen haben zu einem Fünfmännerkollegium als zu einem dreimännerigen und mehr Vertrauen zu angestellten Richtern als zu Assessoren, und wenn es bisher mit fünf Männern gegangen ist und in Baiern auch schon ohne Assessoren geht, dann können wir nicht einsehen, wie man dem Volke diese Bürgerschaft unparteiischer Rechtsprechung versagen könnte, nur um eine lumpige halbe Million Mark zu sparen, in einer Zeit, wo Herr Miquel nicht weiß, was er mit seinen überschüssigen Millionen anfangen soll. Auch reine Moralfragen sind keine juristischen Fachfragen, wohl aber hat ihre Beantwortung Einfluß auf die Rechtsprechung. Und darum hat es uns peinlich berührt, daß in der Sitzung vom 12. November ein preussischer Regierungsvertreter die vierzig schwurgerichtlichen Freisprechungen, die auf hundert Anklagen wegen Meineids kommen, als ein Unglück beklagt, weil der Meineid „das verabscheuenswerteste Verbrechen“ sei. Ein gesunder moralischer Sinn wird niemals anerkennen, daß irgend ein in Worten begangnes Verbrechen so schlimm sei wie ein Raubmord oder die an einem Kinde verübte Notzucht; wird das am wenigsten beim Meineid anerkennen, der nicht, wie etwa die Ablegung einer Geldschuld, oder ein durch Worte begangner Betrug, oder eine Verleumdung eine freie That ist, sondern nur die eigentümliche Form einer That, d. h. einer in Worten begangnen That, die vom Gericht erzwungen wird, und die der Thäter viel lieber unterlassen würde, einer That, die erzwungen wird gegen das ausdrückliche Verbot Christi, einer That, in die der Thäter oft förmlich hineingeängigt wird. Und wenn man sich nun gar der Umstände erinnert, unter denen Meineide, sogenannte Meineide zu stande kommen — sie sind im letzten Grenzbotenhefte erst wiederum dargestellt worden —, so wird man sagen müssen: bei keiner Art von Anklagen sind Freisprechungen natür-

licher; nicht die vielen Freisprechungen in Meineidsprozessen, sondern die vielen Eide, die erzwungen werden, sind ein Unglück.

Weit lebhafter als die Justiznovelle, deren Beratung sich dank der juristischen Gründlichkeit wohl bis Weihnachten hinziehen wird, beschäftigt den Reichstag selbst, seine Zusammensetzung und sein zukünftiges Schicksal die Gemüter der Reichsbürger. Die Blätter des alten Kartells fahren fort, über die antinationale Mehrheit zu jammern, aber da beim jetzigen Wahlrecht keine andre Mehrheit zu erlangen ist, und der Schaffung eines andern Wahlrechts schier unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, so werden die Herren wohl noch ziemlich lange auf die Erfüllung ihrer Wünsche zu warten haben. Weit eher könnten sich Verschiebungen auf der linken Seite ereignen. Der Augenblick, wo der Zwiespalt zwischen den orthodoxen Marxisten und den praktischen Sozialisten in der Sozialdemokratie, den der belehrte Lorenz so anschaulich geschildert hat, die Reihen der Partei ins Wanken bringt, ist höchst günstig für die neue Parteigründung, die unsere Nationalsozialen vorhaben. Freilich, auf rasche und blendende Erfolge haben sie nicht zu rechnen; wenn sie nach langer, mühsamer und geduldiger Arbeit bei den nächsten Reichstagswahlen ein oder zwei Mandate erobern, werden sie ihre kühnsten Erwartungen erfüllt sehen. Aber welche große, lebenskräftige Partei hätte nicht klein angefangen! Man denke nur an die sozialdemokratische und die katholische Presse; sind doch beide nicht viel älter als der Kulturkampf und das Sozialistengesetz. Der Briefwechsel zwischen Raumann und Delbrück über die neue Parteigründung in Nr. 36 der Zeit kennen die Leser wohl schon. Raumann fragt: sollen die Gebildeten der neuen Partei beitreten? Delbrück antwortet: nein! „Das agrarische Interesse beherrscht, neben dem industriellen oder dem kapitalistischen überhaupt, ganz vorwiegend unsere Wahlen und damit die Politik. Es wäre ganz vergeblich, gegen diese Zustände ankämpfen zu wollen. Aber man muß sagen: was den Landwirten oder den Industriellen recht ist, das ist den Arbeitern billig. Auch sie erheben den Anspruch und müssen ihn erheben, vor allem Vertreter ihrer Masseninteressen zu wählen. Die neue Partei muß also in der That eine nationale Arbeiterpartei werden. Es können einmal Zeiten kommen, wo sich die Parteien nach andern Gesichtspunkten gruppieren; heute aber würde die neue Partei völlig aussichtslos sein, wenn sie in der Energie der praktischen Vertretung des Arbeiterklasseninteresses der Sozialdemokratie den Vorrang ließe. Diese Energie würde von Anfang an gelähmt sein, wenn Mitglieder der höhern Stände, etwa von meiner politischen Richtung, in größerer Zahl in die neue Partei einträten.“ So z. B. bekennt er für seine Person, daß er vorläufig noch für Getreidezölle stimmen würde, während eine Arbeiterpartei unbedingt die gänzliche Abschaffung der Getreidezölle auf ihr Programm setzen müsse. Delbrück scheint uns Recht zu haben. Will die neue Partei Erfolge erzielen, so muß sie des vollen Vertrauens der Arbeiter sicher sein; sie muß zunächst die Gewerkevereinsleitung in die Hand zu bekommen suchen und sie von sich fern halten, die durch die Rücksicht auf kapitalistische Verbindungen die Energie der Vereine lähmen könnten. An solcher Lähmung leiden die „christlichen“ Arbeitervereine, die vielleicht von vornherein nicht ganz aufrichtig gemeint waren. Wir haben bei ihrer Gründung gesagt: entweder nehmen sie die Interessen der Arbeiter energisch wahr, und dann verfallen sie derselben Verdammnis wie die Sozialdemokraten; oder sie suchen mit den Unternehmern Freundschaft zu halten, dann gewinnen sie die Arbeiter nicht. Sie scheinen das zweite gewählt zu haben, wenigstens im Ruhrkohlengebiet, wo die Kapläne mit aller angewandten Mühe und Agitationsarbeit ihre Schäflein nicht dazu haben bringen können, sich in größerer Anzahl an den Berggewerbegerichtswahlen zu beteiligen;

von je hundert Mann sind immer kaum ein Duzend erschienen. Freilich haben sich auch die Mitglieder des alten, sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes — teils aus Furcht, teils aus Schläffheit — nur schwach beteiligt, wenn auch stärker als die „christlichen.“ Den Unternehmern ist diese Teilnahmlosigkeit gegenüber solchen „neumodischen Sachen,“ wie Gewerbeberichte sind, ganz recht; aber im Interesse eines gesunden politischen Lebens ist es sehr zu bedauern, daß ein Stand, dessen Arbeit so schwierig, so gefährlich und so wichtig für die Volkswirtschaft ist, bei uns in feige und furchtsame Apathie und Hoffnungslosigkeit verfinstert, während er in England zur führenden Aristokratie des Arbeiterstandes gehört. Friede und gutes Einvernehmen herrscht auch in England zwischen Arbeitern und Grubenbesitzern, aber ein Friede, der in fünfzigjährigem Kampfe errungen worden ist und auf der gegenseitigen Anerkennung der Rechte beider Vertragsschließenden beruht. Ein Zustand, wo die Arbeiter die Faust in der Tasche ballen, hinter verschlossenen Thüren klagen und massenhaft anonyme Beschwerdebriefe an Oppositionsblätter schreiben, aber jede Aufforderung zu offenem Auftreten mit der Entschuldigung: es muß ja alles nichts, oder: ich verliere mein Brot, zurückweisen, ein solcher Zustand ist nicht gesund.

Der Ehrbegriff des Offiziers. Durch die Kunde von dem erschütternden Vorfall in Karlsruhe ist die öffentliche Meinung begreiflicherweise in hohem Grade erregt worden, und die gesamte militärfeindliche Presse hat sich die dankbare Gelegenheit nicht entgehen lassen, mit schwerem und schwerstem Geschütz gegen den verhassten Militarismus zu Felde zu ziehen. Ein abschließendes Urteil über das Geschehene wird man erst fällen können, wenn die noch nicht beendete Untersuchung alle Einzelheiten aufgeklärt hat, aber schon heute läßt sich aus den bekannt gewordenen Berichten der Augenzeugen erkennen, daß die Handlungsweise des Leutnants von Brüsewitz unmöglich entschuldigt werden kann. Es ist eben die sinnlose That eines Betrunknen, für die jede logische Erklärung fehlt. So sehr aber dies unselbige Vorkommnis zu bedauern und zu verurteilen ist, so falsch ist es doch, für die unerhörte Ausschreitung eines Einzelnen den ganzen Stand verantwortlich zu machen und als Ursache des Geschehenen den Ehrbegriff des Offiziers hinzustellen, der damit nicht das mindeste zu thun hat.

Wenn auch an jenem unheilvollen Abend Brüsewitz seinem vermeintlichen Beleidiger gegenüber erklärt hat, er müsse Genugthuung haben, da sonst seine Karriere gefährdet sei, ja wenn er sogar, wie verlautet, im gerichtlichen Verhör an der Ansicht festgehalten hat, er habe seiner gekränkten Ehre das Blutopfer bringen müssen, so ist das doch noch lange kein Beweis dafür, daß eine solche Forderung auch wirklich zu Recht besteht. In der That, der militärische Ehrbegriff wäre gefährlich, überspannt, ungeheuerlich, verbrecherisch, er verdiente alle die noch stärkern Ausdrücke, womit ihn Unverstand und Haß in diesen Tagen so freigebig bedacht haben, wenn er den Offizier je in die Lage bringen könnte, die Sühne für die unbeabsichtigte oder gar nicht einmal begangne Beleidigung eines Wehrlosen in einem Totschlag zu suchen. Das ist aber gottlob nicht der Fall. Der Ehrbegriff des Offiziers unterscheidet sich vielmehr in keinem Punkte von dem, der für jeden anständigen und auf die Wahrung seiner Ehre bedachten Menschen maßgebend ist. Daß der Offizier gezwungen ist, jede noch so leise Kränkung seiner Ehre wieder gut zu machen, während es dem Privatmann freisteht, sich nach Belieben damit abzufinden, macht doch in der Sache selbst keinen Unterschied: eine Beleidigung wird der eine so wenig wie der andre ungesühnt lassen. Nur die Art der Sühne ist verschieden.

Der Ernst, mit dem alle Ehrensachen im Heere behandelt werden, hat vielfach zu der Annahme geführt, daß es für Offiziere einen ganz besondern Ehrentodex gebe, und die Thatsache von dem Bestehen der Ehrengerichte, deren Urtheile ja in interessanten Fällen von Zeit zu Zeit an die Öffentlichkeit dringen, ist ganz dazu angethan, diesen Wahn zu nähren. In Wahrheit giebt es aber kein derartiges Buch; es lassen sich eben keine Gesetzesparaphen über die Ehre schreiben, ebenso wenig man — schon Lessing wußte das — den Begriff „Ehre“ definiren kann. In einer Kabinettsordre, die die Einleitung zu den Verordnungen über die Ehrengerichte bildet und, nebenbei bemerkt, den spätern Reichskanzler Caprivi zum Verfasser hat, werden darum auch nur allgemeine Grundsätze ausgesprochen, die Art der Behandlung aber bleibt in jedem einzelnen Falle den Richtern überlassen. Diese Grundsätze sind als Maßstab der Beurteilung allein maßgebend, und aus ihrer Betrachtung wird sich ergeben, daß der Leutnant von Brüßewitz zu seiner Gewaltthat nicht nur nicht verpflichtet war, sondern — auch den hier gar nicht einmal vorliegenden Fall einer vorangegangnen Beleidigung vorausgesetzt — nicht die geringste Veranlassung hatte, von seiner Waffe Gebrauch zu machen.

Die Ehrengerichte haben nämlich nicht allein den Zweck, gegen Offiziere, die es an dem richtigen Ehrgefühl in irgend welcher Weise haben fehlen lassen, belehrend oder strafend einzuschreiten, sondern sie sollen auch dazu dienen, solchen Offizieren, deren Ehre ohne Grund angegriffen worden ist, Genugthuung zu verschaffen, falls diese selbst nicht in der Lage sind, es zu thun. Liegt ein solcher Fall vor, so muß der Ehrenrat zuerst untersuchen, ob der beleidigte Offizier nicht vielleicht auf irgend eine Weise die erlittene Beleidigung selbst verschuldet hat, mag dies nun durch eigne Provokation oder durch Verkehr in nicht standesgemäßer Gesellschaft geschehen sein. Ist das nicht der Fall, so wird geprüft, ob sich der Beleidigte bei der Beleidigung sowohl wie später bei der Bemühung, Sühne zu erlangen, tadellos benommen, also den weiteren Verkehr unverzüglich abgebrochen und sich durch Forderung des Beleidigers Genugthuung zu schaffen gesucht hat. Ist diese Forderung abgelehnt worden, so bleibt dem Offizier kein Weg zu selbständigem Beschreiten mehr frei; es muß dann der Schutz durch das Ehrengericht eintreten, d. h. das Ehrengericht tritt zusammen und stellt durch seinen Spruch die verletzte Standesehre wieder her.

Auf den vorliegenden Fall übertragen, stellt sich die Sache folgendermaßen dar: Wenn sich der Leutnant von Brüßewitz durch die Verührung des Herrn Siepmann so beleidigt fühlte — eine fast unglaubliche Voraussetzung —, daß er dafür eine Genugthuung fordern zu müssen glaubte, so durfte er unter keinen Umständen den persönlichen Verkehr mit seinem Beleidiger noch fortsetzen. Er mußte ihm seinen Kartellträger schicken, und wenn die Forderung abgelehnt wurde, so konnte er eine Sühne für die ihm widerfahrne Beleidigung nur durch den Spruch des zuständigen Ehrengerichtes finden. Von der Waffe darf der Offizier, wie jeder andre Soldat, nur im Fall der Notwehr Gebrauch machen; davon konnte also hier gar keine Rede sein. Dieser Punkt aus der Verordnung über den Waffengebrauch der Truppen ist übrigens allgemein bekannt oder sollte es sein, und man kann annehmen, daß es gegen besseres Wissen geschehen ist, wenn es einzelne Blätter als das Recht des Offiziers hinstellen, daß er in solchen Fällen die Waffe zu ziehen befugt sei, und darum vor jedem Verkehr mit ihm warnen, da man sonst seines Lebens nicht sicher sei.

Es lag nahe, bei Gelegenheit der Besprechung dieser vermeintlichen Vorrechte des Offiziers auch die Duellfrage wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Was diese Frage betrifft, soll hier nur kurz auf einen Punkt hingewiesen werden, über

den fast allgemein falsche Anschauungen herrschen, nämlich auf die Satisfaktionsfähigkeit. Im Reichstag ist, ohne Widerspruch zu finden, gesagt worden, daß höchstens ein Fünftel der Anwesenden satisfaktionsfähig sei; man scheint zu glauben, daß man dazu Offizier oder Reserveoffizier sein müsse. Nach dem vielgeschmähten Ehrbegriff des Offiziers ist aber jeder satisfaktionsfähig, der sich bezüglich des Ehrenschutzes auf denselben Standpunkt stellt wie er; welche soziale Stellung er einnimmt, ist dabei vollkommen gleichgiltig. Der Dienstmann, der von einem Offizier beleidigt wird und diesen fordert, ist ihm ein unbedingt satisfaktionsfähiger Gegner. Nur wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder durch ehrengerichtlichen Spruch aus dem Offizierstande entfernt ist, gilt als satisfaktionsunfähig.

Man sieht daraus: so unverständig und unzeitgemäß, wie man ihn vielfach hinzustellen beliebt, ist der Ehrbegriff des Offiziers nicht; es ist in hohem Grade bedauerlich, daß man das vielleicht in Offizierkreisen am schärfsten verurteilte Karlsruher Verbrechen zum Ausfluß verkehrter Anschauungen zu stempeln versucht hat.



Litteratur

R. k. heraldische Gesellschaft „Adler.“ Wappenzeichnungen Hans Baldung Grien's in Coburg. Ein Beitrag zur Biographie des oberrheinischen Meisters von Robert Stiassny. Mit sechzehn Tafeln in Autotypie aus der Hof-Kunstanstalt C. Angerer u. Göschl. Wien, Karl Gerolds Sohn, 1895. 64 S. Großoktav

Der große oberrheinische Maler Hans Baldung, genannt Grien, ein Jugendfreund Dürers vielleicht schon aus der Zeit, wo dieser auf seiner Wanderschaft in den Jahren 1490 bis 1494 die oberrheinischen Städte Basel, Straßburg usw. besuchte, ist von der neuern Kunstforschung wiederholt zum Gegenstande wertvoller Veröffentlichungen gemacht worden. Dem von M. Rosenberg publizierten Karlsruher Skizzenbuch und der von G. v. Dérey besorgten Ausgabe der Handzeichnungen schließt sich die vorliegende vortreffliche Monographie an, in der einundfünfzig „Scheiberrisse“ des Künstlers im herzoglichen Kupferstichkabinett auf der Feste Koburg, und außerdem — was der Titel nicht vermuten läßt — zehn im k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien und drei auf Schloß Seebarn in Niederösterreich aufbewahrte beschrieben, wissenschaftlich gewürdigt und teilweise in verkleinertem Maßstab autotypisch veröffentlicht werden. Die Koburger Zeichnungen sind in weitem Kreise schon durch die Münchner Ausstellung des Jahres 1876 bekannt geworden, doch schrieb man sie damals dem Künstler noch nicht zu, obwohl sie fast alle das Monogramm Baldungs, allerdings meistens nicht von ihm selbst, sondern von einem spätern Besitzer, dem Straßburger Chronisten und Heraldiker Sebald Büßeler († 1595) geschrieben, aufweisen. Bisher sind nur einige der Blätter von Warnecke herausgegeben worden, während eine zweite, aber nur zwanzig Stück umfassende Sammlung solcher Wappenskizzen, die sich in der Albertina in Wien befindet, schon 1877 in der Zeitschrift desselben Vereins veröffentlicht worden ist, dem wir auch dieses Werk verdanken. Übrigens will Stiassny keine vollständige Publikation der Serie geben, sondern nur eine Monographie mit Illustrationen. Die sechzehn seiner Abhandlung beigegebenen Tafeln, obwohl nur in Netz-